

Corona: Übersicht der aktuellen Einreisebestimmungen

Die Einreiseregulungen betreffen eine Anmeldepflicht (1.), eine Test- und Nachweispflicht (2.) sowie eine Absonderungspflicht (3.).

1. Anmeldepflicht

Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, unterliegen grundsätzlich einer digitalen Anmeldepflicht gemäß § 1 Abs. 1 CoronaEinrVO Bund.

a. Digitale Anmeldung

Danach sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, vor der Einreise ihre personenbezogenen Angaben, das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte der zehn Tage vor und die geplanten Aufenthaltsorte der zehn Tage nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel digital unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (ausnahmsweise mit analoger Ersatzmeldung, vgl. § 1 Abs. 2 CoronaEinrVO Bund) mitzuteilen.

b. Verpflichtung zur Mitführung der Bestätigung der digitalen Anmeldung

Die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Anmeldung haben Einreisende mitzuführen und – für den Fall der Inanspruchnahme eines Beförderers – dem Beförderer (§ 1 Abs. 3 CoronaEinrVO Bund) oder auf Aufforderung den Grenzkontrollbehörden (§ 1 Abs. 4 + 5 CoronaEinrVO Bund) vorzulegen.

c. Ausnahme von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht ausgenommen sind gemäß § 2 Abs. 1 CoronaEinrVO Bund u. a. Personen, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,

- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes, des Beförderers oder der Grenzkontrollbehörde glaubhaft zu machen, z. B. durch Vorlage von Fahrscheinen oder Buchungsbestätigungen (§ 2 Abs. 2 CoronaEinrVO Bund).

d. Keine Ausnahmen für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten

Ausnahmen von der Anmeldepflicht finden auf Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten keine Anwendung (§ 2 Abs. 4 CoronaEinrVO Bund).

e. Einzelne, aber eingeschränkte Ausnahmen für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten

Zudem finden die Ausnahmeregelungen auf Einreisende aus Hochinzidenzgebieten nur eingeschränkte Anwendung (§ 2 Abs. 3 CoronaEinrVO Bund; insbesondere gilt hier keine Ausnahme für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

2. Test- und Nachweispflicht

Einreisende aus Risikogebieten unterliegen grundsätzlich einer Test- und Nachweispflicht gemäß § 3 CoronaEinrVO Bund.

a. Anforderungen an die Test- und Nachweispflicht

Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein.

b. Einreise aus „normalen“ Risikogebieten

aa. Verfügen über einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion (spätestens 48 Stunden nach Einreise)

Gemäß § 3 Abs. 1 CoronaEinrVO Bund müssen Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in

einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet ist, **spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis** gemäß § 3 Abs. 3 CoronaEinrVO Bund, also ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **verfügen**.

bb. Vorlage des Nachweises auf Anforderung durch Gesundheitsamt

Einreisende müssen diesen Nachweis auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts, die bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen kann, vorlegen. Bei Einreise vorliegende Nachweise sind auf Anforderung auch der Grenzkontrollbehörden vorzulegen. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis erbringen.

cc. Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

Ausnahmen von dieser Test- und Nachweispflicht gelten gemäß § 4 Abs. 1 CoronaEinrVO Bund u. a.

- für Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht gilt (siehe oben),
- bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - für Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen,
 - die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

Zudem kann in begründeten Einzelfällen das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen (oder Ausnahmen einschränken).

c. Einreise aus Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten

aa. Mitführen eines Nachweises über Nichtvorliegen einer Infektion

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem ausgewiesenen Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, haben **bei Einreise einen Nachweis**, also ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, **mitzuführen** und **auf Anforderung** des zuständigen Gesundheitsamts **vorzulegen** (§ 3 Abs. 2 S. 1 CoronaEinrVO Bund).

Soweit die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie der Grenzkontrollbehörde auf deren Anforderung vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 + 2 CoronaEinrVO Bund).

bb. Eingeschränkte Ausnahmen von Test- und Nachweispflicht

Für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet gelten keine Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht (§ 4 Abs. 3 CoronaEinrVO Bund).

Ausnahmen für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten gelten gemäß § 4 Abs. 2 CoronaEinrVO Bund u. a.

- für Personen, die durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- für Personen, bei denen in begründeten Einzelfällen das zuständige Gesundheitsamt weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen sämtlicher Ausnahmen ist auf Verlangen des Gesundheitsamts, des Beförderers oder der Grenzkontrollbehörden z. B. durch Vorlage von Fahrscheinen oder Buchungsbestätigungen glaubhaft zu machen.

3. Absonderungspflicht

Einreisende aus Risikogebieten müssen zudem die Absonderungspflichten gemäß der CoronaEinrVO NRW beachten.

a. Einreise aus „normalen“ Risikogebieten

aa. Faktisches Wahlrecht zwischen Absonderung und Einreisetestung

Einreisende aus Risikogebieten (kein Virusvarianten-Gebiet) haben gemäß § 4 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW ein faktisches Wahlrecht zwischen Absonderung oder Einreisetestung. Das bedeutet: Personen, die nach NRW einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet (kein Virusvarianten-Gebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise aus diesem Gebiet ständig dort abzusondern. Die Pflicht besteht jedoch nicht für Personen, die sich höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung auf eine Infektion unterziehen oder unterzogen haben (Einreisetestung).

Soweit eine Testmöglichkeit nicht unmittelbar am Ort der Einreise verfügbar ist, kann der Test innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden. Bis zur Vornahme des Testes ist der Kontakt mit anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich zu unterlassen.

Unterbleibt die Einreisetestung, wird die einzuhaltende Absonderung durch das negative Ergebnis eines später vorgenommenen Tests beendet (Freitestung), der jederzeit nach der Einreise erfolgen kann (§ 4 Abs. 2 CoronaEinrVO NRW).

Nach dem gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 soll eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne nur durch einen negativen Test möglich sein, der **frühestens am 5. Tag nach der Einreise abgenommen wurde** (Punkt 9 auf S. 6 des gemeinsamen Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021). Da der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt hat, den Beschluss in NRW ein zu eins umsetzen zu wollen, ist damit zu rechnen, dass die Einreiseverordnung NRW dahingehend geändert wird, dass die Freitestung zukünftig nur noch **frühestens am 5. Tag nach der Einreise** erfolgen darf.

bb. Ausnahmen von der Absonderungs- bzw. Testpflicht

Von dieser Absonderungs- bzw. Testpflicht nicht erfasst sind gemäß § 4 Abs. 5 + 6 CoronaEinrVO NRW u. a.

- Personen, die nur zur Durchreise in das Land NRW einreisen; diese haben das Gebiet des Landes NRW auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
- bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
- Besatzungen von Binnenschiffen,
- Personen, die
 - in NRW ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach Absatz 2 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - in einem Risikogebiet nach Absatz 2 ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach NRW begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

b. Einreise aus Virusvarianten-Gebieten

aa. Keine Verkürzung der Absonderungsdauer durch negative Testung

Für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten gelten strengere Absonderungspflichten.

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg in das Land NRW einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern (§ 1 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW). Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Eine Verkürzung der Absonderungsdauer durch negative Testungen ist für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten nicht mehr möglich (§ 2 CoronaEinrVO NRW).

bb. Besondere Ausnahmen von Absonderungspflicht

Ausnahmen von dieser strengen Absonderungspflicht gelten gemäß § 3 Abs. 1 + 2 CoronaEinrVO NRW u. a.

- für Personen, die nur zur Durchreise in das Land NRW einreisen. Sie haben das Gebiet des Landes NRW auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen; sofern sie dabei mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen, haben sie durchgängig eine medizinische Maske zu tragen, ansonsten bei jedem Verlassen ihres Transportmittels.
- bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepten
 - für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 - für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber und Auftraggeber bescheinigt wird für den (aktuell unwahrscheinlichen) Fall der Einstufung von Belgien, Luxemburg, der Niederlande oder eines Gebietes dieser Staaten als Virus-Variantengebiet (Nachbar-Virusvariantengebiet) sind gemäß § 3 Abs. 2a CoronaEinrVO NRW ferner von der Absonderungspflicht nicht erfasst
- in NRW ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Nachbar-Virusvariantengebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
- in einem Nachbar-Virusvariantengebiet ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach NRW begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger),

wenn die Dienstherrn, Arbeitgeber und Unternehmen sowie Berufsausübungs-, Studien- und Ausbildungsstätten bescheinigen, dass sie über entsprechende Infektionsschutz- und Hygienekonzepte verfügen und die Anwesenheit des Grenzpendlers oder Grenzgängers für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe oder die Fortsetzung des Studiums oder der Ausbildung dringend erforderlich und unabdingbar ist.

Zudem kann das zuständige Gesundheitsamt bei Vorlage des negativen Test-Nachweises im Einzelfall Ausnahmen von der Absonderungspflicht zulassen, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist (§ 3 Abs. 3 CoronaEinrVO NRW).

4. Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland

Bitte beachten Sie über die vorstehenden Einreiseregulungen hinaus das weitgehende Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland gemäß den Regelungen des [Coronavirus-Schutzverordnung Bund](#) (CoronaSchVO Bund; gültig bis 31. März 2021). Danach sind Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr tätig sind, die Beförderung von Personen aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Deutschland untersagt.

Ausnahmen vom Beförderungsverbot sind in Einzelfällen möglich. Das Verbot gilt u. a. nicht für die Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland sowie reine Post-, Fracht- oder Leertransporte (§ 1 Abs. 2 CoronaSchVO Bund).